

DIALOG IM DUNKELN - Verein zur Förderung der sozialen Kreativität –Frankfurt-

Präambel

Das Konzept der Ausstellung „DIALOG IM DUNKELN“, wo blinde Menschen sehende Besucher durch dunkle Erlebnisräume führen, steht für einen gelungenen Perspektivenwechsel, der die Kompetenz und nicht die Defizite blinder Menschen herausstreicht und damit auf die Belange behinderter Menschen unverkrampft hinweist.

Es dient dem Verein gleichzeitig als Ansporn und Beispiel für gesellschaftliche Integration und Verbesserung der Chancen von behinderten Menschen auf Integration in den Arbeitsmarkt zu wirken. Die nachhaltige Wirkung zeigt, dass mit neuartigen Plattformen zur vorurteilsfreien Begegnung von behinderten und nichtbehinderten Menschen ein Umdenken möglich ist.

SATZUNG

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „DIALOG IM DUNKELN – Verein zur Förderung der sozialen Kreativität –Frankfurt-“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name den Zusatz „e.V.“ erhalten. Sitz des Vereins ist Frankfurt.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Volksbildung und die Aufklärung der Gesellschaft über behinderte Menschen, mit dem Ziel Vorurteile und Berührungängste gegenüber behinderten Menschen abzubauen und der damit einhergehenden sozialen Ausgrenzung im Alltag entgegen zu wirken.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch soziale Kulturprojekte im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts, die der Aufklärung und Volksbildung dienen.

Zur Verwirklichung der Zwecke sind Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Foren, Tagungen, Symposien, Dokumentationen oder Aktionen u. ä. geplant, die in den meisten Fällen in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Partnern realisiert werden sollen.

Beispiel 1:

Es gibt Filme, Dokumentationen oder auch Darbietungen, die insbesondere für blinde oder auch gehörlose Menschen von Interesse sind, wovon sie jedoch ausgeschlossen bleiben, wenn nicht mit Dolmetschern oder dank Audiodeskription ein Zugang ermöglicht wird. Diese Barrieren kann ein Förderverein überwinden helfen.

Beispiel 2:

Wo die Erfahrung von „Dialog im Dunkeln“ aufhört, können gezielte pädagogische Aktivitäten den Wissensdurst und den Transfer des Erlernten in den Alltag begleiten. Die Frage ist: Wie kann der tiefe Eindruck, den die Ausstellung „Dialog im Dunkeln“ hinterlässt, genutzt werden, um selbst aktiv zu werden und in der unmittelbaren Umgebung Barrieren und Berührungängste gegenüber blinden Menschen abzubauen und nachhaltig zu wirken? Unter dem Titel „Unsichtbarer Freund“ will ein Projekt, das gemeinsam mit der Stiftung Polytechnische Gesellschaft realisiert werden, Antworten geben. Die besten Ideen oder Reportagen oder Aktionen sollen im Rahmen von Schulwettbewerben zum internationalen „Tag des weißen Stockes“ prämiert werden.

3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- b) Natürliche Personen können dem Verein als einfaches oder förderndes Mitglied angehören.
- c) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Verbände und Organisationen aller Art, können dem Verein als fördernde Mitglieder angehören.
- d) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand einstimmig angetragen: Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

5. Vereinsmittel

- a) Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Drittmittel aufgebracht.
- b) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Fördernde Mitglieder und juristische Personen verpflichten sich, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen zur Leistung von Jahresspenden, deren Mindesthöhe vom Vorstand festgelegt wird.

6. Rechte der Mitglieder

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- b) Mitentscheidung über Förderaktivitäten.
- c) Mitentscheidung über eigene Aktivitäten des Vereins.

7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- c) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- d) Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
- e) Durch den Ausschluss kann ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Das Mitglied kann dem Beschluss des Vorstands widersprechen.
Über einen solchen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

- a) Einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen.
Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- b) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- c) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - c1.) Wahl des Vorstandes.
 - c2.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts.
 - c3.) Entlastung des Vorstands.
 - c4.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c5.) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - c6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von einem Mitglied des Vorstandes oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern übersandt.

10. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
b) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat das verbliebene Vorstandsmitglied das Recht, für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
d) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
f) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

11. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12. Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Aufhebung oder eine Änderung des Vereinszweckes.
b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main
29. Dez. 2015